

Gesetz vom 16. April 2020. über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014
- Artikel 6 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
- Artikel 9 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
- Artikel 10 Änderung des Flurverfassungen-Landesgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017
- Artikel 12 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007
- Artikel 13 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019
- Artikel 14 Gesetz über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland
- Artikel 15 Änderung des Bgld. Starkstromweegegesetzes
- Artikel 16 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
- Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007
- Artikel 18 Änderung des Bgld. Sportgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000
- Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001
- Artikel 25 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Objektivierungsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 31 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 32 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 33 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 34 Änderung des Burgenländischen Landessanitätsratsgesetzes 2005
- Artikel 35 Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes

Das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG, LGBI. Nr. 23/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 64/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Abs. 2 und 3 über begründetes Ersuchen der zur Stellungnahme aufgeforderten Stelle einmalig verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Katastrophenfall oder vergleichbare Ereignisse bestehen, die die Aufrechterhaltung des regulären Dienstbetriebes der geprüften Stelle maßgeblich erschweren und die von der geprüften Stelle weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Ein Antrag auf Fristverlängerung auf Grund eines solchen Ausnahmefalls hat innerhalb der ursprünglich gewährten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Abs. 2 und 3 zu erfolgen. Liegt der Ausnahmefall nicht mehr vor, kann ein Antrag auf Fristverlängerung nicht mehr gestellt werden. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes entscheidet über die Verlängerung der Frist. Auch eine solcherart verlängerte Frist hat angemessen zu sein. Der Lauf der verlängerten Frist beginnt mit jenem Tag, der auf das Ende der Frist gemäß Abs. 2 und 3 folgt.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fristen nach Abs. 7 werden mit 16. März 2020 für die Dauer von drei Monaten gehemmt.“

3. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 7 Abs. 4 ist auf alle Prüfungen anzuwenden, deren Ergebnis bis zum 1. April 2020 noch nicht dem Landtag übermittelt wurde. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident hat als Grundlage für die Beschlussfassung einen Beschlussentwurf an die Mitglieder der Vollversammlung zu übermitteln.“

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 7 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 33 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 33a Sonderregelungen zur Bekämpfung von COVID-19“

2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Sonderregelungen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Baubehörden wird der Fortlauf aller materiell-rechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

(2) Die Burgenländische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 den angesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Hemmung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

3. Dem § 35 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und § 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In anhängigen behördlichen Verfahren wird der Fortlauf aller materiell-rechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

(5) Die Burgenländische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 den angesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der

Hemmung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 28 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 6 entfällt der Satzpunkt und das Wort „und“ wird eingefügt; dem § 28 Abs. 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Personen, die im Zuge von Kriseneinsätzen in Beherbergungsbetrieben zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit untergebracht werden.“

2. § 28 Abs. 3 Z 5 und 6 lauten:

„5. Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind und

6. Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie z. B. im Mietzelt) erfolgt.“

3. Nach § 34 Abs. 1 wird Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die in Abs. 1 mit 15. April bestimmte Frist für die Beitragsbemessung wird aus Anlass der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 mit 15. Oktober 2020 festgelegt.“

4. Nach § 34 Abs. 2 wird Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die in Abs. 2 mit 15. April bestimmte Fälligkeit für den Tourismusbeitrag wird aus Anlass der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 mit 15. Oktober 2020 festgelegt.“

5. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 34 Abs. 1a und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 6 **Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes**

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 kann diese Betriebspflicht aufgrund des geltenden behördlichen Betretungsverbots von Automatensalons oder gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, bis zur Aufhebung des behördlichen Betretungsverbots, entfallen.

2. § 8b Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die bewilligten Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.“

3. Dem § 26 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 8b Abs. 6 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; § 8b Abs. 6 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes

Das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 vorletzter Satz, § 28 Abs. 1 letzter Satz und § 35 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort „oder“ die Wortfolge „innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.

2. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (§ 28 Abs. 1), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. mindestens alle drei Jahre bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
3. jährlich bei
 - a) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b) bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
 - c) bei Blockheizkraftwerken.

Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt. Bestehende Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige Überprüfung bestand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.“

3. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine umfassende Überprüfung ist erforderlich:

1. spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme für:
 - a) Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und
 - c) Blockheizkraftwerke.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten Brennstoffen befeuert werden, müssen bei Überprüfungen nachweisen, dass mindestens die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste eingehalten werden.

2. alle drei Jahre bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 20 MW;
3. jährlich bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung über 20 MW.

Die umfassende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.“

4. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Betreiberin oder dem Betreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch Prüfberechtigte gemäß § 37 unterziehen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.“

5. Dem § 54 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Zeit vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit der Fristen nach § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1 zweiter Satz, § 36 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 für die Abgabe von

Meldungen, die Durchführung von Überprüfungen, die Sanierung von Mängeln oder die Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen nicht eingerechnet.“

6. Dem § 55 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 1 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sowie § 54 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 27 Abs. 1 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 28 Abs. 1 in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx und § 35 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „1. Mai“ durch das Zitat „1. Oktober“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß (Abs. 3 Z 1.), das Arbeitsprogramm (Abs. 3 Z 6.) sowie über Verträge (Abs. 3 Z 10.) sind der Aufsichtsbehörde (§ 32) und der Nationalparkkommission (§ 22) bis längstens 1. Mai eines jeden Jahres vorzulegen.“

3. In § 19 Abs. 4 wird das Zitat „1. Feber“ durch das Zitat „1. Juli“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Nationalparkdirektor ist verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 15 Abs. 4 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx und § 19 Abs. 4 in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 15. Abs. 4 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx und § 19 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft“

Artikel 9

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fristen des Abs. 2 und 3 auf begründetes Ersuchen der Landwirtschaftskammer in angemessener Weise verlängern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbreitung einer Epidemie oder vergleichbare Ereignisse die Wahrnehmung der regulären Geschäfte der Kammerorgane maßgeblich erschweren und diese Ereignisse von ihnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Wird dem Ersuchen nicht entsprochen, ist darüber bescheidmäßig zu entscheiden.“

2. Dem § 111 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 28 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „vertreten wurde“ die Wortfolge „, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Einberufung untersagen“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Obmann hat die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft oder der Ausschuß oder die bei einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Ausschusses verlangen, sofern ihre Meinung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vertreten wurde. Mit dem Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung muß mindestens ein Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.“

3. In § 49 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Tagesordnungspunktes verlangt“ die Wortfolge „, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Einberufung untersagen“ eingefügt.

4. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Obmann hat die Vollversammlung innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens eine Anzahl von Mitgliedern, die mindestens ein Viertel der Anteile innehat, oder die Agrarbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes verlangt. Die Sitzung ist spätestens innerhalb weiterer 8 Tage abzuhalten.“

5. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gewählten Mitglieder haben jedoch ihre Funktion bis zur durchgeführten Neuwahl wahrzunehmen.“

6. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausschuß besteht bei nicht mehr als 50 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 5 Mitgliedern, bei 51 bis 100 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 7 Mitgliedern, bei 101 bis 150 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 9 Mitgliedern und bei mehr als 150 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die nach den von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechten zu werten sind, auf sich vereinen. Eine Wahl durch Zuruf (§ 51 Abs. 2) ist zulässig. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt.“

7. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist von sechs Wochen kann auf Antrag von der Agrarbehörde aus wichtigem Grund in angemessener Weise verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbreitung einer Epidemie oder vergleichbare Ereignisse die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Agrargemeinschaft maßgeblich erschweren und diese Ereignisse von ihr weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.“

8. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine beabsichtigte Übertragung auf Grund § 56 Abs. 2 lit. a und lit. b ist der Agrargemeinschaft schriftlich anzuzeigen. Erklärt die Agrargemeinschaft nicht innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Anzeige der beabsichtigten Übertragung an gerechnet, das Anteilsrecht selbst erwerben zu wollen, kann die Übertragung durchgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.“

9. Dem § 109 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 3 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 49 Abs. 4 in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 50 Abs. 2 in der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx und § 57 Abs. 1 in der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 8 Abs. 3 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 49 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, § 50 Abs. 2 in der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx und § 57 Abs. 1 in der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Frist nach Abs. 5 auf Antrag der Grundbesitzerin oder des Grundbesitzers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu drei Monate verlängern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbreitung einer Epidemie oder vergleichbare Ereignisse die rechtzeitige

Behebung der Anteile maßgeblich erschweren und diese Ereignisse weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von den Beteiligten herbeigeführt worden sind.“

3. Dem § 170 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 50 Abs. 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die Grundverkehrsbezirkskommission im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, kann in dringenden Angelegenheiten die oder der Vorsitzende die Beschlussfassung im Umlaufweg durchführen. Die Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufweg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommission zugestimmt haben. Der Beschlussantrag ist hierbei den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommission in jeder technisch möglichen Weise zu übermitteln. Das einzelne Mitglied stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweisliche Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung der Grundverkehrsbezirkskommission zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.“

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird der vorletzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Sind in der Landesregierung mehrere politische Parteien vertreten, wird die Vorsitz-Stellvertretung einer Person zu Teil, die einer in der Regierung vertretenen politischen Partei zu entnehmen ist, die nicht den Vorsitz innehat.“

2. In § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 14

Gesetz vom über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland

§ 1

Unterbrechung von Fristen

(1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sowie die Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes - Bgld. RPEG, LGBl. Nr. 50/2019, anzuwenden sind, werden alle materiell-rechtlichen Fristen sowie alle Fristen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit vor dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die vor diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen.

(2) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die in den § 4 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 9, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, angeführten Fristen sowie die im § 8 Abs. 7 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG, LGBl. Nr. 50/2019, angeführte Frist.

(3) Die Behörde gemäß Abs. 1 kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(4) Nach Abs. 3 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer oder eines Verfahrensbeteiligten dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist oder sonstige sachliche Gründe eine Ausnahme von der Unterbrechung erfordern und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Bgld. Starkstromwegesetzes

Das Bgld. Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In anhängigen behördlichen Verfahren wird der Fortlauf aller materiell-rechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

(7) Die Burgenländische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 den angesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Hemmung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 23 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 23a Sonderregelungen zur Bekämpfung von COVID-19“

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Sonderregelungen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Elektrizitätsbehörden wird der Fortlauf aller materiell-rechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle fällt, sowie

Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

(2) Die Burgenländische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 den angesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Hemmung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

3. Dem § 69 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und § 23a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007, LGBl. Nr. 55/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 10 werden folgende Abs. 10a und 10b eingefügt:

„(10a) Sitzungen des Jugendbeirats können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(10b) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats zu berichten.“

2. Nach § 6 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Wenn die Wahl der Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten aus allgemeingesundheitlichen Gründen (Epidemie oder Pandemie) oder sonstigen wichtigen Gründen (Katastrophe, Krieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände) nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 durchgeführt werden kann, hat die Wahl innerhalb von neun Monaten nach der Landtagswahl stattzufinden. Dauern die außerordentlichen Verhältnisse weiterhin an, sodass die Wahl auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Wahl um jeweils drei Monate.

(6b) Die Funktionsperiode der Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dauert bis zum Beginn der Funktionsperiode der neu zu wählenden Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

3. In § 7 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sitzungen des Landesjugendforums können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).“

4. § 7 lautet:

„§ 7

Landesjugendforum

Die burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Dieses beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen, die Einberufung von Sitzungen, das Antragsrecht, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung zu enthalten hat. Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind. Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Das Landesjugendforum ist weiters berechtigt, gemeinsame Anliegen aufzugreifen und gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 10a und 10b, § 6 Abs. 6a und 6b sowie § 7 in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 7 in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 18 **Änderung des Bgld. Sportgesetzes**

Das Bgld. Sportgesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Sitzungen des Landessportbeirates können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(4b) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Landessportbeirates zu berichten.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 4a und 4b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 19 **Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes**

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Sitzungen der Kulturbeiräte können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).“

2. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 20 **Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002**

Das Burgenländische Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Sitzungen des Landes-Seniorenbeirats können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).“

2. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 6a und die Überschrift des § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBI. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 80 folgender Eintrag eingefügt:*

„5a. Hauptstück

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

§ 80a Sonderbestimmungen für Krisensituationen“

2. *Der den § 2 Z 6 beendende Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 2 wird folgende Z 7 angefügt:*

„7. medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“

3. *Nach dem 5. Hauptstück wird folgendes 5a. Hauptstück eingefügt:*

„5a. Hauptstück

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

§ 80a

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

(1) Die Landesregierung kann für den Fall einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituation durch Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 3e, 5, 7 bis 7a und 9, § 10 hinsichtlich der Möglichkeit der Sperre eines Ambulatoriums, §§ 12 bis 14, 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Abs. 2, §§ 24a, 24c und 24d, 25 bis 27a, 29, 31 und 32, 34, 48 und 54 für zulässig erklären, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 gelten höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab deren Inkrafttreten.“

4. *Dem § 86 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 7 und das 5a. Hauptstück in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Das 5a. Hauptstück tritt sechs Monate nach dessen Inkrafttreten wieder außer Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG, LGBI. Nr. 71/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 7 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 7a Ausnahmebestimmung“

2. *Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:*

„§ 7a

Ausnahmebestimmung

Im Falle einer Epidemie oder Pandemie können für die Dauer derselben auch andere zur Verfügung stehende Gebäude mit aufrechter Betriebsbewilligung als Sozialeinrichtung (insbesondere als Altenwohn- und Pflegeheim) genutzt werden, ohne dass es einer gesonderten Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf.“

3. *Dem § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Finanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Finanz- und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten“ durch das Wort „Wirtschaftsangelegenheiten“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Finanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Finanz- und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.

4. Dem § 7 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Sitzungen der Förderkommission können in dringenden Fällen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß.

(11) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung der Förderkommission zu berichten.“

5. Nach Artikel V wird folgender Artikel VI angefügt:

„Artikel VI

§ 7 Abs. 3, 4, 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 87 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(3b) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung der Bedienstetenschutzkommission durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder im Umlaufweg ersetzen. Betrifft der Beschluss im Umlaufweg den Tätigkeitsbericht (§ 92 Abs. 1), hat die oder der Vorsitzende als Grundlage einen Berichtsentwurf an die Mitglieder zu übermitteln. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung der Bedienstetenschutzkommission zu berichten.“

2. Dem § 106 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 87 Abs. 3a und 3b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar auf Grund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 34a Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 29i Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Sitzungen der Kommission können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(5b) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.“

3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19

Der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden 14-tägigen Frist nach § 20 Abs. 1 oder 3 wird bis 30. April 2020 gehemmt.“

4. Im § 37 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strickpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Richtlinie (EU) Nr. 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21.“

5. Dem § 36 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. Der den § 34a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 34a treten mit 16. März 2020 in Kraft. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Landesregierung durch Verordnung den im § 34a festgesetzten Endtermin 30. April 2020 zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus; der den § 34a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft;

2. § 29i Abs. 5a und 5b treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 27

Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 39a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 39b Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 24 Abs. 4a werden folgende Abs. 4b und 4c eingefügt:

„(4b) Sitzungen der Kommission können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(4c) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete

elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.“

3. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19

Der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden 14-tägigen Frist nach § 19 Abs. 1 oder 4 wird bis 30. April 2020 gehemmt.“

4. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. Der den § 39b betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 39b treten mit 16. März 2020 in Kraft. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Landesregierung durch Verordnung den im § 39b festgesetzten Endtermin 30. April 2020 zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus; der den § 39b betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 39b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft;
2. § 24 Abs. 4b und 4c treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 28

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Video- oder Telefonkonferenzsitzungen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen des Familienbeirats können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(2) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Familienbeirats zu berichten.“

2. Im § 20 erhält der zweite Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(8)“; dem § 20 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Objektivierungsgesetzes

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abhaltung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen ist zulässig.“

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sitzungen der Kommission sind von der oder dem Vorsitzenden vorzubereiten, rechtzeitig einzuberufen und zu leiten; den Vorsitz führt die entsendete Richterin oder der entsendete Richter.“

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 138 folgender Eintrag eingefügt:

„17a. Abschnitt Fristenhemmung durch COVID-19

§ 138a Fristenhemmung“

2. Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.“

3. Nach § 38 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.“

4. Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Erholungsurlaub vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen. Eine Woche an Urlaubsguthaben ist auf das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten gemäß § 38 zu beziehen. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten Rücksicht zu nehmen.“

5. Nach dem 17. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„17a. Abschnitt Fristenhemmung durch COVID-19

§ 138a

Fristenhemmung

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Abweichend von § 64 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 61 bis 31. Dezember 2020 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.“

6. § 144 lautet:

„§ 144

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 33 Abs. 6, § 38 Abs. 4a, § 61 Abs. 3 und der 17a. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 33 Abs. 6 und der 17a. Abschnitt treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 38 Abs. 4a und § 61 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 112a folgender Eintrag eingefügt:

**„5b. Abschnitt
Fristenhemmung durch COVID-19**

§ 112b Fristenhemmung“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.“

3. Dem § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Erholungsurlaub vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen. Eine Woche an Urlaubsguthaben ist auf das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten gemäß § 42 zu beziehen. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten Rücksicht zu nehmen.“

4. Nach dem 5a. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„5b. Abschnitt
Fristenhemmung durch COVID-19
§ 112b
Fristenhemmung**

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Abweichend von § 59 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 56 bis 31. Dezember 2020 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.“

5. Dem § 129 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 6, § 56 Abs. 3 und der 5b. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 14 Abs. 6 und der 5b. Abschnitt treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 56 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 37a Telearbeit“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 179 folgender Eintrag eingefügt:

**„3. Abschnitt
Fristenhemmung durch COVID-19**

§ 179a Fristenhemmung“

3. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Telearbeit

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Beamten vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in einer von ihr oder ihm gewählten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn

1. sich die oder der Beamte hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von der oder dem Beamten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und
3. die oder der Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Vereinbarung nach Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Art der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Beamten der Dienststelle und den Telearbeit verrichtenden Beamten,
3. die Zeiten der dienstlichen Erreichbarkeit während der Telearbeit und
4. die Anlassfälle und Zeiten der Anwesenheitspflicht an der Dienststelle.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung von Telearbeit endet

1. durch Erklärung des Dienstgebers, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt oder
 - b) die oder der Beamte wiederholt einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht nachkommt oder
 - c) die oder der Beamte wiederholt den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
 - d) strukturelle Veränderungen des Arbeitsablaufs oder eine Organisationsänderung es erfordern, oder
2. durch Erklärung der oder des Beamten.

(5) Vom Dienstgeber sind den Beamten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.“

4. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der oder die Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.“

5. Dem § 84 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Erholungsurlaub vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der oder die Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen. Eine Woche an Urlaubsguthaben ist auf das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit der oder des Beamten gemäß § 51 zu beziehen. Für Beamte, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Beamten Rücksicht zu nehmen.“

6. Im 2. Hauptstück wird nach dem 2. Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Fristenhemmung durch COVID-19

§ 179a

Fristenhemmung

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Abweichend von § 85 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 84 bis 31. Dezember 2020 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.“

7. Dem § 199 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 37a, 51 Abs. 3a und § 84 Abs. 3 sowie der 3. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 37a und der 3. Abschnitt treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 51 Abs. 3a und § 84 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 29a Telearbeit“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 157n folgender Eintrag eingefügt:

„IXa. HAUPTSTÜCK

Fristenhemmung durch COVID-19

§ 157o Fristenhemmung“

3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Telearbeit

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Bediensteten vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in einer von ihr oder ihm gewählten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn

1. sich die oder der Bedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von der oder dem Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und
3. die oder der Bedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Vereinbarung nach Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Art der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Bediensteten der Dienststelle und den Telearbeit verrichtenden Bediensteten,
3. die Zeiten der dienstlichen Erreichbarkeit während der Telearbeit und
4. die Anlassfälle und Zeiten der Anwesenheitspflicht an der Dienststelle.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung von Telearbeit endet

1. durch Erklärung des Dienstgebers, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt oder

- b) die oder der Bedienstete wiederholt einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht nachkommt oder
- c) die oder der Bedienstete wiederholt den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
- d) strukturelle Veränderungen des Arbeitsablaufs oder eine Organisationsänderung es erfordern, oder

2. durch Erklärung der oder des Bediensteten.

(5) Vom Dienstgeber sind den Bediensteten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.“

4. Nach § 33 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.“

5. Dem § 95 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der Verbrauch von Erholungsurlaub vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen. Eine Woche an Urlaubsguthaben ist auf das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten gemäß § 33 zu beziehen. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten Rücksicht zu nehmen.“

6. Nach dem IX. Hauptstück wird folgendes Hauptstück eingefügt:

**„IXa. HAUPTSTÜCK
Fristenhemmung durch COVID-19
§ 157o**

Fristenhemmung

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Abweichend von § 98 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 95 bis 31. Dezember 2020 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.“

7. Dem § 162 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 29a, 33 Abs. 4a und § 95 Abs. 3 sowie das IXa. Hauptstück in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 29a und das IXa. Hauptstück treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 33 Abs. 4a und § 95 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.“

**Artikel 34
Änderung des Burgenländischen Landessanitätsratsgesetzes 2005**

Das Burgenländische Landessanitätsratsgesetz 2005 - Bgld. LSRG 2005, LGBl. Nr. 85/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sitzungen des Landessanitätsrates können bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Sitzungen des Beirates können in dringenden Fällen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß.“

2. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) In dringenden Fällen kann der Obmann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß. Der Obmann hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Arbeitnehmerförderungsbeirates zu berichten.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 5a und 6a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 36

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die näheren Bestimmungen über die Hilfe in besonderen Lebenslagen sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.“

2. § 60 Abs. 1 Z 1 entfällt.

3. § 60 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. zur Entscheidung über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt);“

4. Dem § 80 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 15 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx und § 60 Abs. 1 in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 60 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende bereits bundesseits angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantänen führen beginnend ab 16. März 2020 zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Dies hat auch auf Verwaltungsverfahren und weitere landesgesetzlich geregelte Lebensbereiche Auswirkungen. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Pandemie erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen getroffen werden. Thematisch betreffen die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich zwei Themenkomplexe: einerseits eine Hemmung bestehender Fristenläufe, um somit insbesondere für den Bürger nachteilige Folgen abzuwenden, andererseits inhaltliche Anpassungserfordernisse die insbesondere auch der zur Eindämmung der Krise erforderlichen Minimierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsrisikos gerecht werden sollen (zB Implementierung der Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen, Umlaufbeschlüssen). Alle hierbei gesetzten landesrechtlichen Maßnahmen sind mit einem Außerkrafttretensdatum versehen.

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes):

Zu § 7 Abs. 4:

Der vorliegende Entwurf ermöglicht dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof in begründeten Ausnahmefällen die der geprüften Stelle zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung eingeräumte Frist von maximal 10 Wochen nach Abs. 2 wie auch die der geprüften Stelle nach Abs. 3 gesetzte Frist über begründetes Ersuchen der geprüften Stelle einmalig zu verlängern. Ein Ausnahmefall liegt etwa im Falle einer Katastrophe oder eines vergleichbaren Ereignisses - wie etwa gegenwärtig der COVID-19-Pandemie - durch welche die Aufrechterhaltung des regulären Dienstbetriebes der geprüften Stelle ohne deren Verschulden maßgeblich erschwert ist, vor. Die Fristerstreckung ist binnen offener Frist zu beantragen und über deren Gewährung ist vom Direktor des Landes-Rechnungshofes zu entscheiden.

Zu § 8 Abs. 8:

Die Frist zur Berichterstattung über die aufgrund der Prüfungsergebnisse des Landes-Rechnungshofes gesetzten Maßnahmen wird ab 16. März 2020 für die Dauer von drei Monaten (sohin bis 16. Juni 2020) gehemmt.

Zu § 18 Abs. 4:

Die Möglichkeit der Fristerstreckung nach § 7 Abs. 4 ist auf alle Prüfungen, deren Ergebnis dem Landtag noch nicht bis zum 1. April 2020 übermittelt wurde, anwendbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Ermöglichung der Abhaltung von Vollversammlungen per Videokonferenz bzw. von Beschlussfassung der Vollversammlung im Umlaufweg. Anlass sind die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19, Ziel ist die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf den Schutz der Richterinnen und Richter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts.

Zu § 7 Abs. 6:

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, jedoch auch mit Bedachtnahme auf die zunehmende Digitalisierung des (Arbeits)Alltags in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Möglichkeit zur Abhaltung von Vollversammlungen per Videokonferenz bzw. von Beschlussfassung der Vollversammlung im Umlaufweg geschaffen. Da die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts mit der technischen Infrastruktur ausgestattet sind, die ein disloziertes Arbeiten (Teleworking, Home-Office) bereits jetzt ermöglicht, ist auch die für die Abhaltung von Videokonferenzen notwendige technische Infrastruktur vorhanden. Wie auch bei den sonstigen Bestimmungen der Sammelnovelle ist auch die Ermöglichung der Abhaltung von Vollversammlungen per Videokonferenz und die Beschlussfassung der Vollversammlung im Umlaufweg mit einer sunset clause (Außerkräfttreten mit 31. Dezember 2020) versehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997):

Im Burgenländischen Baugesetz 1997 soll gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden. Es sollen daher in behördlichen Verfahren vor den Baubehörden alle Fristen bis 31. Mai 2020 gehemmt werden.

Zu Inhaltsverzeichnis:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu § 33a:

Aufgrund der derzeit angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantäne ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Es sollen daher für eine gewisse Zeit in behördlichen Verfahren vor den Baubehörden alle Fristen gehemmt werden (Abs. 1). Die Frist wird in Folge mit 1. Juni 2020 fortgesetzt.

In Abs. 2 soll gewährleistet werden, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens durch Maßnahmen der Landesregierung die Frist des 31. Mai 2020 durch Verordnung weiter erstreckt werden kann

Zu § 35 Abs. 11:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes):

Im Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz soll gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden. Es sollen daher in behördlichen Verfahren alle Fristen bis 31. Mai 2020 gehemmt werden.

Zu § 28 Abs. 4 und 5:

Aufgrund der derzeit angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantäne ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Es sollen daher für eine gewisse Zeit in behördlichen Verfahren alle Fristen gehemmt werden (Abs. 4). Die Frist wird in Folge mit 1. Juni 2020 fortgesetzt.

In Abs. 5 soll gewährleistet werden, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens durch Maßnahmen der Landesregierung die Frist des 31. Mai 2020 durch Verordnung weiter erstreckt werden kann.

Zu § 32 Abs. 3:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014):

Im Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 soll einerseits gewährleistet werden, dass Personen, die im Zuge von Kriseneinsätzen in Beherbergungsbetrieben untergebracht sind keine Ortstaxe zu entrichten haben und andererseits soll die Frist für den Tourismusförderungsbeitrag verlängert werden.

Zu § 28 Abs. 3 Z 7 :

Aufgrund der derzeitigen COVID-Krise werden Personen, die im Zuge von Kriseneinsätzen in Beherbergungsbetrieben zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit untergebracht werden von der Ortstaxe befreit.

Zu § 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 2:

Diese Novellierungsanordnung ist erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2018) wiederherzustellen.

Zu § 34 Abs. 1a:

Aufgrund der derzeit angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantäne ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder Beitragspflichtige hat bis zum 15. April eines jeden Jahres eine Beitragserklärung hinsichtlich des Tourismusförderungsbeitrages abzugeben. Da dies aufgrund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, wird die Frist für die Abgabe der Beitragserklärung auf 15. Oktober 2020 verlegt.

Zu § 34 Abs. 2a:

In Abs. 2 wird auch die Frist für die Fälligkeit des Tourismusförderungsbeitrages auf 15. Oktober 2020 verlegt.

Zu § 45 Abs. 3:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes):

Im Bgld. Veranstaltungsgesetz kann die Betriebspflicht, ununterbrochen Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG durchzuführen aufgrund der derzeitigen Krisensituation bis zur Aufhebung von behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen entfallen.

Zu § 8b Abs. 6 in der Fassung der Z 1:

Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die bewilligten Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Aufgrund der zeitig angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantänen ist dies derzeit jedoch nicht möglich. Aus diesem Grunde kann diese Betriebspflicht auf Grund des Auftretens von Krisensituationen und den damit einhergehenden behördlichen Einschränkungen bis zur Aufhebung der behördlichen Einschränkungen entfallen.

Zu § 8b Abs. 6 in der Fassung der Z 2:

Die Novellierung des § 8b Abs. 6 anlässlich der COVID-Krise soll nur bis Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft sein. Danach soll § 8b Abs. 6 wieder in der derzeit in Geltung stehenden Fassung (Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2019) in Kraft treten; daher

ist diese Novellierungsanordnung (Zitierung des § 8b Abs. 6 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2019) aus legistischer Sicht erforderlich.

Zu § 26 Abs. 15:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 7 (Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG):

Im Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz wird eine Hemmung der Fristen für Meldung, Überprüfung, Registrierung und Mängelbehebung bei Heizungs- und Klimaanlagen sowie eine Verlängerung der Möglichkeit nachträglich Überprüfungen durchzuführen von einem auf drei Monate vorgesehen.

Zu § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 in der Fassung der Z 1:

Die einfache, wiederkehrende und umfassende Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen im Anwendungsbereich des Bgld. HKG in § 27 Abs. 1 vorletzter Satz, § 28 Abs. 1 letzter Satz und § 35 Abs. 1 letzter Satz kann bereits derzeit bis zu einem Monat nach der gesetzlich vorgesehenen vierwöchigen Frist erfolgen. Diese Nachfrist für Überprüfungen wird auf Grund der COVID-19-Pandemie von einem auf drei Monate verlängert. So wird verhindert, dass die faktische Unmöglichkeit von Überprüfungen in der derzeitigen Situation mit Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Bgld. HKG (§ 51 Abs. 1 Z 20 und 32) geahndet wird.

Zu § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 in der Fassung der Z 2, 3 und 4:

Diese Novellierungsanordnungen sind erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019) wiederherzustellen.

Zu § 54 Abs. 9:

Die fristgebundene Meldung der Errichtung oder Änderung einer Anlage gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. HKG, erstmalige und wiederkehrende Überprüfung einer Feuerungs- oder Klimaanlage gemäß § 25 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 1, Behebung von Mängeln gemäß § 32 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 sowie Registrierung von Inbetriebnahme oder Änderung mittelgroßer Feuerungsanlagen gemäß § 45 Abs. 1 können unter den derzeitigen Bedingungen nur schwer in gesetzeskonformer Weise erfolgen, sind aber mit Verwaltungsstrafe bedroht (Strafbestimmungen in § 51 Abs. 1 Z 19, 20, 25 bis 27, 32, 36). Daher wird auch für diese Fristen nach Vorbild der bundesrechtlichen Regelungen für das verwaltungsbehördliche Verfahren eine Hemmung bis zum 30. April 2020 vorgesehen.

Zu § 55 Abs. 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel)

Im Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel werden die Termine für Verpflichtungen des Nationalparkdirektors zur Vorlage des Rechnungsabschlusses, eines Voranschlages und Arbeitsprogrammes an den Vorstand und die darauf aufbauenden Verpflichtungen des Vorstandes jeweils um fünf Monate nach hinten verschoben, weil die Termine - auch im Vergleich zu anderen Landesgesetzen - nicht realistisch bemessen sind.

Zu § 15 Abs. 4 in der Fassung der Z 1:

Der Nationalparkdirektor ist derzeit gemäß § 19 Abs. 4 NPG 1992 verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen. Diese vergleichsweise knapp bemessene Frist soll einer Anregung des Rechnungshofes entsprechend verlängert werden (siehe die Erläuterungen zu Z 2).

Dadurch ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, den in § 15 Abs. 4 NPG 1992 mit 1. Mai festgelegten Termin für die Vorlage von Vorstandsbeschlüssen über Voranschlag, Rechnungsabschluss, Arbeitsprogramm sowie über Verträge an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde sowie an die Nationalparkkommission ebenfalls um fünf Monate nach hinten zu verschieben.

Zu § 19 Abs. 4 in der Fassung der Z 3:

Der Nationalparkdirektor ist derzeit verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen. Wie auch bei der jüngsten Rechnungshofprüfung festgestellt wurde, kann diese Frist realistischer Weise nicht eingehalten werden. Auch im Vergleich zu ähnlichen Bestimmungen in Landesgesetzen ist die Frist viel kürzer bemessen (zB § 28 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz).

Zu § 19 Abs. 4 in der Fassung der Z 2 und 4:

Diese Novellierungsanordnungen sind erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993) wiederherzustellen.

Zu § 40 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Der geänderte Termin soll auch für die bereits bis zum 1. Februar 2020 fälligen Handlungen des Nationalparkdirektors nach § 19 Abs. 4 NPG 1992 anwendbar sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes)

Im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Verlängerung der Fristen für Vorlage von Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag auf Antrag und nach Beschluss der Landesregierung ermöglicht. Diese Änderung soll die Handlungsfähigkeit bei Ereignissen wie den aktuellen Einschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sicherstellen.

Zu § 28 Abs. 4:

§ 28 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz betrifft den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, für deren Vorlage an die Landesregierung gesetzliche Fristen vorgesehen sind (20. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr und 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres). Die gegenständliche Regelung ermöglicht der Landesregierung auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer die Verlängerung der gesetzlichen Fristen in einem angemessenen Ausmaß. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wie gegenwärtig anlässlich der COVID-19-Pandemie die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammerorgane ohne deren Verschulden maßgeblich erschwert ist.

Zu § 111 Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes)

Gemäß Art. I Abs. 3 lit. 1b EGVG sind „in den Angelegenheiten der Bodenreform mit Ausnahme des in diesen Angelegenheiten durchzuführenden Strafverfahrens“ die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden, soweit „nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist“. Da im Flurverfassungs-Landesgesetz lediglich punktuell auf einzelne Bestimmungen des AVG verwiesen wird, finden die bundesrechtlichen Vorschriften im COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, ansonsten keine Anwendung und es bestand ein punktueller Regelungsbedarf im Landesrecht.

Im Flurverfassungs-Landesgesetz erfolgen Klarstellungen dahingehend, dass die kurz bemessenen Fristen für die Einberufung von Vollversammlung der Zusammenlegungs- und Agrargemeinschaft bei Entgegenstehen anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere solcher in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie, nicht einzuhalten sind. Bei der Neuwahl zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Agrargemeinschaft wird festgehalten, dass bis nach der Durchführung der Neuwahl die bislang amtierenden Mitglieder die Funktion weiterhin wahrnehmen. Auch in § 57 Abs. 1, der das Widerspruchsrecht der Agrargemeinschaft bei der Übertragung eines Anteilsrechtes in bestimmten Fällen betrifft, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Agrarbehörde aufgenommen.

Zu § 8 Abs. 3 in der Fassung der Z 1:

Die in § 8 Abs. 3 Flurverfassungs-Landesgesetz mit zwei Wochen ab Verlangen relativ kurz bemessene Fristen für die Einberufung der Vollversammlung der Zusammenlegungsgemeinschaft kann in Ausnahmefällen unbeachtlich werden, sofern wie derzeit wegen der COVID-19-Pandemie ein Zusammentreten von mehreren Menschen möglichst verhindert werden soll.

Zu § 49 Abs. 4 in der Fassung der Z 3:

Auch für die mit acht Tagen bemessenen Fristen für die Einberufung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft durch den Obmann in § 49 Abs. 4 Flurverfassungs-Landesgesetz auf Wunsch der Mitglieder von einem Viertel der Anteile der Agrargemeinschaft erfolgt die Klarstellung, dass die Frist nicht einzuhalten ist, wenn dadurch anderen gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt würde. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen wie jene im Zuge der COVID-19-Pandemie berücksichtigen.

Zu § 50 Abs. 2 in der Fassung der Z 5:

Durch diese Ergänzung wird in § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Landesgesetz eine Regelung für den Fall getroffen, dass nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer des Verwaltungsausschusses der Agrargemeinschaft nicht rechtzeitig eine Neuwahl durchgeführt wird. In diesem Fall sollen die letzten gewählten Mitglieder die Aufgaben bis zur Durchführung der Neuwahl wahrnehmen.

Zu § 57 Abs. 1 in der Fassung der Z 7:

Bei der beabsichtigten Übertragung eines Anteilsrechtes an einer Agrargemeinschaft kommt dieser gemäß § 57 Flurverfassungs-Landesgesetz ein Vorkaufsrecht zu, sofern die Übertragung an ein Mitglied oder die in § 56 Abs. 2 leg. cit. genannten Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erfolgt.

Die gegenständliche Regelung ermöglicht der Agrarbehörde auf Antrag die angemessene Verlängerung der sechswöchigen Frist der Agrargemeinschaft. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wie gegenwärtig anlässlich der COVID-19-Pandemie die Wahrnehmung der Aufgaben der Agrargemeinschaft ohne ihr Verschulden maßgeblich erschwert ist.

Zu § 8 Abs. 3 in der Fassung der Z 2, § 49 Abs. 4 in der Fassung der Z 4, § 50 Abs. 2 in der Fassung der Z 6 und § 57 Abs. 1 in der Fassung der Z 8:

Diese Novellierungsanordnungen sind erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018) wiederherzustellen.

Zu § 109 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017):

Die Bezirksverwaltungsbehörde erhält durch Novellierung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 die Möglichkeit, auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Frist für den Verfall von nichtbehobenen Pachtanteilen der Grundbesitzer eines Genossenschaftsjagdgebietes um bis zu drei Monate zu verlängern.

Zu § 50 Abs. 5a:

§ 50 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 regelt die Vorgehensweise zur Aufteilung des Pachtbetrages auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke. Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile wird gemäß § 50 Abs. 4 in ortsüblicher Weise kundgemacht, dass die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer ihre Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von sechs Monaten beheben können. Anteilbeträge, die binnen dieser Frist nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft. Diese Frist kann auf Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde um bis zu drei Monate verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund wäre beispielsweise in den Beschränkungen wegen der gegenwärtigen rechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erblicken.

Zu § 170 Abs. 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007):

Da der reguläre Dienstbetrieb der zur Entscheidung im Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 zuständigen Grundverkehrsbezirkskommissionen wegen der Unmöglichkeit eines Zusammentritts der auf Grund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht aufrechterhalten werden kann, wird befristet ein Vorgehen mittels Umlaufbeschluss ermöglicht vorgesehen.

Zu § 26 Abs. 4:

Die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 dauern voraussichtlich länger an und stehen auch einem Zusammentritt der Grundverkehrsbezirkskommissionen (§ 26 GVG 2007) als Grundverkehrsbehörden entgegen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg wird daher im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse in dringenden Angelegenheiten ermöglicht.

Zu § 34 Abs 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019):

Die Änderung des **Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019** soll die Handlungsfähigkeit des Raumplanungsbeirates unabhängig von der politischen Zusammensetzung der Landesregierung sicherzustellen.

Zu § 10 Abs. 1:

Diese Änderung soll die Handlungsfähigkeit des Raumplanungsbeirates unabhängig von der politischen Zusammensetzung der Landesregierung sicherzustellen.

Zu § 59 Abs. 3:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 14 (Gesetz über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland):**Zum Gesetz über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland:**

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantänen führen zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Es soll daher gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden.

Zu § 1:

In Anlehnung an die Vorgehensweise des Bundes in Art. 16 §§ 1 bis 5 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, wird auch in Verfahren der Raumplanung eine Generalklausel zur Unterbrechung und zum Neubeginn des Fristenlaufes vorgesehen. Insbesondere das Verfahren zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen (Verordnung der Gemeinde) enthält einige Fristen, die im Hinblick auf die Folgen der Ausgangsbeschränkungen durch die Coronakrise gesondert betrachtet werden sollten.

§ 2 Abs. 2 Bgld. RPEG soll die Publizität und die Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeindebevölkerung sicherstellen: Die Änderung des Flächenwidmungsplans ist ortsüblich kundzumachen (Amtstafel) und die Pläne sind für 6 Wochen zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufzulegen. Gem. § 2 Abs. 5 Bgld. RPEG ist jedermann berechtigt, begründete Stellungnahmen einzubringen. Durch die Ausgangsbeschränkungen bezüglich der Coronakrise werden diese Beteiligungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt. Vielfach werden Kundmachungen an der Amtstafel nicht in gleicher Art wie sonst verfolgt, weiters wird die Einsichtnahme am Gemeindeamt nicht in gewohnter Art möglich sein.

Das Bgld. RPEG sieht weitere Fristen vor, deren Einhaltung die Coronakrise Probleme bereitet: Die Amtssachverständigen haben gem. § 2 Abs. 3 ihre Gutachten innerhalb der 6-wöchigen Auflagefrist abzugeben. In den Fachbereichen, in denen eine Vor-Ort-Besichtigung erforderlich ist, kann diese Frist derzeit nicht eingehalten werden. Analog ist die Problemlage bei der Erlassung von Bebauungsplänen nach den Bestimmungen des § 48 Bgld. RPG 2019 zu sehen.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens die Landesregierung die in § 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen verlängern, verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorsehen kann. Letztlich sieht das Bgld. RPG in vielen sehr unterschiedlich gelagerten Fällen Fristen vor (öffentliche Auflage von geplanten Flächenwidmungsplanänderungen, öffentliche Auflage bei der Erlassung von Bebauungsplänen, Stellungnahmefristen bei Umlaufbeschlüssen des Raumplanungsbeirates, Frist für die Aufhebung einer Baugenehmigung bei Widmungswidrigkeit etc) Es wurde sorgfältig geprüft, welche Sachverhalte im Hinblick auf Ausgangsbeschränkungen (insb im Zusammenhang mit der auf Grund der Ausgangsbeschränkungen eingeschränkten Publizität) für die Bürger problematisch sein könnten bzw wo Rechtsunsicherheiten entstehen könnten, auf diese Sachverhalte zielt das Gesetz ab. Andere Sachverhalte sollen von der Fristenunterbrechung nicht erfasst werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bgld. Starkstromweggesetzes):

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantänen führen zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Es soll daher gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden.

Zu § 10 Abs. 6 und 7:

Aufgrund der derzeit angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantäne ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Es sollen daher für eine gewisse Zeit in behördlichen Verfahren alle Fristen gehemmt werden (Abs. 6).

In Abs. 7 soll gewährleistet werden, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens durch Maßnahmen der Landesregierung die Frist des 31. Mai 2020 durch Verordnung weiter erstreckt werden kann.

Zu § 27 Abs. 3:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006):

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantänen führen zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Es soll daher gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu § 23a:

Aufgrund der derzeit angeordneten behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperren sowie häusliche Quarantäne ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Es sollen daher für eine gewisse Zeit in behördlichen Verfahren vor den Elektrizitätsbehörden alle Fristen gehemmt werden (Abs. 1).

In Abs. 2 soll gewährleistet werden, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens durch Maßnahmen der Landesregierung die Frist des 31. Mai 2020 durch Verordnung weiter erstreckt werden kann.

Zu § 69 Abs. 9:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007):

Die besonderen Umstände aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wirken sich auch massiv auf die Arbeit der landesgesetzlich geregelten Gremien (Beiräte und Kommissionen) aus. Beratung und Beschlussfassung hatten bisher in Präsenzsitzungen zu erfolgen. Um die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen, wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und die Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen vorgesehen. Die im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 festgesetzten Anforderungen wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die Möglichkeit von Stimmenthaltungen etc. gelten sinngemäß auch für Beschlüsse, die im Umlaufweg oder in Video- oder Telefonkonferenzen getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 10a:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 (Einberufung der Sitzung, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse sowie Stellvertretungsregelung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Zu § 5 Abs. 10b:

Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Abgabe der Erklärung hat schriftlich an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Post- oder E-Mail-Adresse bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, wobei eine Erklärung gültig ist, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt einlangt. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Beiratsmitglieds. Eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu § 6 Abs. 6a:

Aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 kann die im Frühjahr 2020 anstehende Wahl der Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 durchgeführt werden. Aus diesem Anlassfall heraus wird festgelegt, die Wahl der Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten zu verschieben, wenn diese infolge von allgemeingesundheitlichen Maßnahmen wie derzeit jene nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (Katastrophe, Krieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände) nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden kann. Die Wahl hat dann innerhalb von neun Monaten nach der Landtagswahl stattzufinden. Weiters ist vorgesehen, dass sich die Frist für die Durchführung der Wahl um jeweils drei Monate verlängert, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse weiterhin andauern.

Zu § 6 Abs. 6b:

Die Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten sollen bis zur Durchführung der Bestellung der neuen Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten handlungsfähig bleiben. Daher wird deren Funktionsperiode über die reguläre Periode hinaus bis zum Beginn der Funktionsperiode der neu gewählten Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten verlängert.

Zu § 7 in der Fassung der Z 3:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig und in dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Es obliegt dem Landesjugendforum, die näheren Bestimmungen dazu in seiner Geschäftsordnung selbständig zu regeln.

Zu § 7 in der Fassung der Z 4:

Diese Novellierungsanordnung ist erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007, LGBl. Nr. 55/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2019) wiederherzustellen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bgld. Sportgesetzes):

Die besonderen Umstände aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wirken sich auch massiv auf die Arbeit der landesgesetzlich geregelten Gremien (Beiräte und Kommissionen) aus. Beratung und Beschlussfassung hatten bisher in Präsenzsitzungen zu erfolgen. Um die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen, wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und die Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen vorgesehen. Die im Bgld. Sportgesetz festgesetzten Anforderungen wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die Möglichkeit von Stimmenthaltungen etc. gelten sinngemäß auch für Beschlüsse, die im Umlaufweg oder in Video- oder Telefonkonferenzen getroffen werden.

Zu § 7 Abs. 4a:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 (Einberufung von Präsenzsitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse sowie Teilnahmerecht von Ersatzmitgliedern) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Zu § 7 Abs. 4b:

Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Abgabe der Erklärung hat schriftlich an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Post- oder E-Mail-Adresse bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, wobei eine Erklärung gültig ist, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt einlangt. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Beiratsmitglieds. Eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu Artikel 19 (Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes):

Die besonderen Umstände aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wirken sich auch massiv auf die Arbeit der landesgesetzlich geregelten Gremien (Beiräte und Kommissionen) aus. Beratung und Beschlussfassung hatten bisher in Präsenzsitzungen zu erfolgen. Um die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen, wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und die Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen vorgesehen. Die im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz festgesetzten Anforderungen

wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die Möglichkeit von Stimmenthaltungen etc. gelten sinngemäß auch für Beschlüsse, die im Umlaufweg oder in Video- oder Telefonkonferenzen getroffen werden.

Zu § 6 Abs. 10a:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig und in dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Es obliegt den Kulturbeiräten, die näheren Bestimmungen dazu in ihren Geschäftsordnungen selbständig zu regeln.

Zu Artikel 20 (Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002):

Die besonderen Umstände aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wirken sich auch massiv auf die Arbeit der landesgesetzlich geregelten Gremien (Beiräte und Kommissionen) aus. Beratung und Beschlussfassung hatten bisher in Präsenzsitzungen zu erfolgen. Um die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen, wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und die Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen vorgesehen. Die im Burgenländischen Seniorengesetz 2002 festgesetzten Anforderungen wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die Möglichkeit von Stimmenthaltungen etc. gelten sinngemäß auch für Beschlüsse, die im Umlaufweg oder in Video- oder Telefonkonferenzen getroffen werden.

Zu § 6 Abs. 6a:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig und in dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Es obliegt dem Landes-Seniorenbeirat, die näheren Bestimmungen dazu in seiner Geschäftsordnung selbständig zu regeln.

Zu Artikel 21(Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000):

Anlässlich der vorherrschenden COVID-19-Krise wurden seitens des Bundes verschiedene legislative Maßnahmen in Form von Sammelgesetzen getroffen. Hierbei finden sich sowohl im 2. Covid-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, als auch im 3. Covid-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, Änderungen im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957. Da auf Basis dieses Grundsatzgesetzes im Burgenland das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2018, erlassen wurde, ist es notwendig, die im KAKuG erfolgten Änderungen auch im entsprechenden Ausführungsgesetz umzusetzen.

Zu § 2 Z 7:

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung von Artikel 38 des 2. Covid-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, dar, mit welchem § 2 Abs. 2 lit. g KAKuG eingefügt wurde. Damit wird klargestellt, dass Einrichtungen, die zur Behandlung minderschwere Verläufe von COVID-19 (vgl. die in § 7 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 genannten „Barackenspitäler“) für die Dauer der Pandemie vorgesehen werden, nicht als Krankenanstalten im Sinne des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 anzusehen sind. Infolgedessen gelangen die Bestimmungen über den Betrieb und die Errichtung von Krankenanstalten nicht zur Anwendung. § 22 KAKuG blieb von Artikel 38 des 2. Covid-19-Gesetzes unberührt, woraus sich ergibt, dass in diesen Einrichtungen nur diejenigen an COVID-19 Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen aufgenommen werden dürfen, die nicht als anstaltsbedürftig im Sinne des Krankenanstaltenrechts anzusehen sind.

Zu § 80a:

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung von Artikel 42 des 3. Covid-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, dar, mit welchem ein neues Hauptstück H in das KAKuG eingefügt wurde. Es wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung geschaffen, womit dieser die Möglichkeit zur Abweichung von den „normalen“ Anforderungen des Krankenanstaltenrechts eingeräumt wird (zB werden die Vorgaben des RSG nicht mehr eingehalten werden, wenn Krankenanstalten entgegen ihrem sonstigen Versorgungsauftrag prioritär als COVID-Krankenanstalten genutzt werden sollen. Auch könnten Bewilligungsverfahren in Meldeverfahren umgewandelt werden, Änderungen in der Anstaltsordnung, etwa beim Besuchsrecht, erfolgen, oder Ähnliches).

Zu Artikel 22 (Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes):

Im Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG wird erstmalig eine Regelung für Krisensituationen betreffend Nutzung von insbesondere Sonderkrankenanstalten wie Rehabilitationszentren oder Kuranstalten als Sozialeinrichtung (insbesondere als Altenwohn- und Pflegeheim) geschaffen. Es wird rechtlich verankert, dass eine Kapazitätserhöhung für die Pflege betagter und hilfsbedürftiger Menschen für die Dauer einer Krisensituation rasch und ohne aufwendiges Verfahren erfolgen kann. Das Wohl der betagten und hilfsbedürftigen Menschen muss auch in Krisensituationen besonders geschützt werden.

Zu § 7a:

Es soll klargestellt werden, dass für die Dauer einer Epidemie oder Pandemie zB Sonderkrankenanstalten wie Rehabilitationszentren, Kuranstalten, usw. als Sozialeinrichtung (insbesondere als Altenwohn- und Pflegeheim) genutzt werden können, ohne dass es einer gesonderten Bewilligung für diese bedarf. Wenn für diese zB eine rechtskräftige Bewilligung nach dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2018, vorliegt, kann eine Nutzung jedenfalls erfolgen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994):

Im Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiFöG wird die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen der Förderkommission in dringenden Fällen per Videokonferenz wie auch die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufwege implementiert. Ein dringender Fall liegt etwa dann vor, wenn wie gegenwärtig auf Grund der COVID-Krise persönliche Zusammenkünfte vermieden werden müssen, zugleich aber die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommission erforderlich ist. Weiters werden aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, LGBl. Nr. 7/2020, notwendige Anpassungen in der Zusammensetzung der Förderkommission vorgenommen.

Zu § 7 Abs. 3 und 4:

Hier finden sich die aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, LGBl. Nr. 7/2020, notwendig gewordenen Anpassungen in der Zusammensetzung der Förderkommission.

Zu Artikel 24 (Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001):

Zu § 87 Abs. 3a und 3b:

Abs. 3a: Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 (Einberufung von Präsenzsitzungen, Teilnahmepflicht, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Abs. 3b: Die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Kommissionsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig (Abs. 3 letzter Satz). Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu Artikel 25 (Änderung des Landes-und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes):

Zu § 2 Abs. 5 und § 14 Abs. 4:

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird eine umfassende Befreiung von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben für sämtliche Schriften und Amtshandlungen, die im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, geschaffen. Der Bund hat eine analoge Regelung durch eine Änderung des Gebührengesetzes 1957 für die Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben mit dem 2. Covid-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, geschaffen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes):

Zu § 29i Abs. 5a und 5b:

Abs. 5a: Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 (Einberufung von Präsenzsitzungen, Vertretung durch Ersatzmitglieder, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse, Beiziehung von Fachleuten mit beratender Stimme) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Abs. 5b: Die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Kommissionsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig (Abs. 5 zweiter Satz). Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der

Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu § 34a:

Die Frist zur Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen ist sehr kurz; ihr Fortlauf soll daher für eine bestimmte Zeit gehemmt werden. Eine Verlängerungsmöglichkeit wird durch Verordnung vorgesehen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Zu § 24 Abs. 4b und 4c:

Abs. 4b: Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 (Einberufung von Präsenzsitzungen, Vertretung durch Ersatzmitglieder, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse, Beiziehung von Fachleuten mit beratender Stimme) gilt sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Abs. 4c: Die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Kommissionsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig (Abs. 4 zweiter Satz). Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu § 39b:

Die Frist zur Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen ist sehr kurz; ihr Fortlauf soll daher für eine bestimmte Zeit gehemmt werden. Eine Verlängerungsmöglichkeit wird durch Verordnung vorgesehen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes):

Zu § 19a:

Abs. 1: Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 (Einberufung und Durchführung von Präsenzsitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse, Teilnahme von Ersatzmitgliedern, fachkundigen Personen und Auskunftspersonen sowie Sitzungsprotokoll) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Abs. 2: Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Abgabe der Erklärung hat schriftlich an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Post- oder E-Mail-Adresse bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, wobei eine Erklärung gültig ist, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt einlangt. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Beiratsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu Artikel 29 (Änderung des Objektivierungsgesetzes):

Zu § 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 1:

§ 9 Abs. 1 sieht vor, dass die Sitzungen der Objektivierungskommission von der oder dem Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten sind. Es soll nunmehr (zeitlich befristet) vorgesehen werden, dass die Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können.

Zu § 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 2:

Diese Novellierungsanordnung ist erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015) wiederherzustellen.

§ 15:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 30 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020)

Zu § 33 Abs. 6., § 38 Abs. 5 und § 61 Abs. 3:

Wichtige Teile des Landesdienstes sind während der COVID-19-Krise unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und die drohenden Gefahren möglichst gering zu halten. Jene Landesbediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen. Der Arbeitseinsatz dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern. Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Gleitzeitguthaben sowie Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen. Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres Urlaubsanspruches beschränkt werden, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

Im öffentlichen Dienst können vergleichbare Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Krise an einzelnen Dienststellen bzw. für einzelne Berufsgruppen), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche bzw. Gleitzeitguthaben vorhanden sind. Nachdem der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch des Erholungsurlaubs hinwirken können, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche sowie von Gleitzeitguthaben ermöglicht werden. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs bzw. eines Gleitzeitguthabens hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörden und Personalstellen sachlichen Gesichtspunkten zu folgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung.

Zu § 138a:

Das Dienstrecht sieht teilweise kurze Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis vor. Es ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Krise diese Fristen versäumt werden könnten, weil die Menschen mit anderen Fragestellungen befasst sind bzw. auch die Kommunikation über diese Ansprüche erschwert ist. Es soll daher eine generelle Fortlaufshemmung für eine gewisse Zeit verankert werden,

Zu Artikel 31 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu § 14 Abs. 6., § 56 Abs. 5 und § 112b:

Analog der Regelungen im Bgld. LBedG 2020 sind auch entsprechende Bestimmungen für Vertragsbedienstete im LVBG 2013 aufzunehmen.

Zu Artikel 32 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu § 37a:

Die nach dem LBedG 2020 und LVBG 2013 für Landesbedienstete bereits bestehende Möglichkeit der Erbringung ihrer Arbeitsleistung im Rahmen der Telearbeit soll hiermit auch im LBDG 1997 nachgezogen werden.

Zu § 51 Abs. 3a., § 84 Abs. 3 und § 179a:

Analog der Regelungen im Bgld. LBedG 2020 sind auch entsprechende Bestimmungen für Landesbeamte im LBDG 1997 aufzunehmen.

Zu Artikel 33 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):

Zu § 29a:

Die nach dem LBedG 2020 und LVBG 2013 für Landesbedienstete bereits bestehende Möglichkeit der Erbringung ihrer Arbeitsleistung im Rahmen der Telearbeit soll hiermit auch im GemBG 2014 nachgezogen werden.

Zu § 33 Abs. 4a., § 95 Abs. 3 und § 157o:

Analog der Regelungen für Landesbedienstete im LBedG 2020, im LVBG 2013 und im LBDG 1997 sind auch entsprechende Bestimmungen für Gemeindebedienstete im GemBG 2014 aufzunehmen.

Zu Artikel 34 (Änderung des Burgenländischen Landessanitätsratsgesetzes 2005)

Zu § 5 Abs. 2a:

Auf Grund der aktuellen Coronavirus (Covid-19) Situation und den damit in Zusammenhang stehenden weitreichenden Maßnahmen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Minimierung des Infektionsrisikos soll auch für den Landessanitätsrat die Möglichkeit der Abhaltung einer Sitzung per Videokonferenz für den Fall des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse (Krieg, Katastrophe oder ein vergleichbares Ereignis – wie etwa derzeit die COVID-19 Pandemie) implementiert werden.

Zu Artikel 35 (Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes)

Zu § 9 Abs. 5a:

Das Abhalten von Sitzungen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz ist in dringenden Fällen zulässig. Die Bestimmungen bezüglich Einberufung der Sitzung, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse etc.) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Zu Artikel 36 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000)

Zu § 15 Abs. 4:

In den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien sind die näheren Bestimmungen zu den allgemeinen und speziellen Entscheidungskriterien sowie zur Höhe der Leistungsgewährung festzulegen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 2:

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Hilfe in besonderen Lebenslagen lag bisher ausnahmslos bei der Landesregierung. Nunmehr ist die Zuständigkeit den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 3:

Diese Novellierungsanordnung ist erforderlich, um mit 1. Jänner 2021 die derzeit in Geltung stehende Rechtslage (Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019) wiederherzustellen.